

SATZUNG

des Deutsch Ukrainischen Pflegeverbandes e.V.

(DUPV e.V.) in Gründung

Präambel

Durch den demographischen Wandel stehen die Gesundheitswirtschaft und die Sozialsysteme in Zeiten zunehmender globaler Veränderungen in der Bundesrepublik Deutschland sowohl auch in der Ukraine vor großen Herausforderungen.

Alle in den Heil- und Pflegeberufen tätigen Personen und ihre Vertretungen müssen sich den neuen Aufgaben stellen, um eine qualitätsorientierte pflegerische Versorgung auch zukünftig zu realisieren.

Der Wissenstransfer und die Innovationsfähigkeit aller Beteiligten bedeuten den Austausch im Bereich des internationalen Expertenwissens und bieten einen transnationalen Mehrwert beider Länder.

Diesen Zielen verpflichtet sich der Deutsch Ukrainische Pflegeverband.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch Ukrainischer Pflegeverband (kurz DUPV)“ und soll in das Vereinsregister Nordhausen beim Amtsgericht eingetragen werden.
Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Harztor OT Ilfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung öffentlicher Gesundheitspflege.
- (3) Die Zwecke werden insbesondere erreicht durch:
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Im Verein besteht die Möglichkeit, des Informations- und Erfahrungsaustausches von Pflegekräften, Pflegefachkräften und interessierten Menschen aller Gesundheitsberufe in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Ukraine.
 - b) In der Gesundheitswirtschaft und im Pflegebereich sowie der Pflegewissenschaft und Forschung werden ein transnationaler Austausch sowie wechselseitige Hospitationen und Praktika durch eine Vermittlung und fachliche Begleitung ermöglicht.

- c) Der Verein kann zur Sicherung einer qualifizierten gesundheitlichen Versorgung auch die Möglichkeit anbieten, im Rahmen von Bildungsveranstaltungen und Kongressen sowie im Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich Hospitationen und die Durchführung anbieten.
- d) Mit der Zielsetzung des Vereines und deren Aufgaben und Maßnahmen, ist der Verein berechtigt, im Gesundheits-, Sozial- und Pflegebereich gegenüber der Politik der Ukraine und Deutschland und anderen Verbänden und Berufsorganisationen Kooperationen anzuregen, diese zu begleiten und gemeinsam durchzuführen.

§ 3 Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden, Vollmitglieder, inaktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sowie juristische Personen, die sich zur strikten Beachtung der Satzung und dem Vereinszweck uneingeschränkt verbunden und verpflichtet fühlen.
 - a) Als inaktive Mitglieder können Personen geführt werden, die eine Berufstätigkeit zeitweise nicht oder nicht mehr ausüben.
 - b) Als Ehrenmitglieder werden Personen benannt, welche der Verband wegen ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Sie haben kein Stimmrecht.
 - c) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell fördern, ohne dass sie die Voraussetzungen als Vollmitglied erfüllen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern außer des Kreises der Gründungsmitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft ohne Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge erlischt durch:
 - a) den Tod eines Mitgliedes oder bei juristischen Personen mit der Löschung aus dem entsprechenden Register
 - b) Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines laufenden Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand und
 - b) Die Mitgliederversammlung

- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf und eventuell auch zeitlich befristet, beratende Ausschüsse und Beiräte gebildet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (3) Im Verband wird mindestens 1mal jährlich eine Mitgliederversammlung der Vollmitglieder, inaktiven Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und juristischen Personen durchgeführt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dieses verlangen, oder wenn es die Vereinsinteressen erfordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Die Einladung aller Mitglieder erfolgt in Textform per E-Mail.
- (7) Anträge der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform per Mail an den Vorstand bzw. eine gebildete Geschäftsstelle zu richten und in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Beschlussfassung kann nur zu den endgültig festgelegten Punkten der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (8) Für Beschlussfassungen und Wahlen des Vereins reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Forderungen.
- (9) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (10) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Beachtung von Fristen und Förmlichkeiten sowie der Mitteilung zumindest vorläufiger Tagesordnung geladen wurde und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmrechtübertragung per Vollmacht ist möglich.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben.
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, deren Vertreter für die Dauer eines Jahres, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen.
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge und Satzungsänderungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (12) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- a) die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - b) die jeweiligen Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - c) die Anträge und Beschlüsse samt Ausgaben zu den Antragstellern
 - d) den jeweiligen Beschlusswortlaut
 - e) die Protokolle des Vereins werden 10 Jahre aufbewahrt.
 - f) jedes Mitglied hat das Recht Einsicht in die Protokolle zu nehmen, bzw. erhält dieses als Mail.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter und zumindest zwei bis maximale 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist und seine Amtsgeschäfte übernimmt.
- (3) Der Vorstand besteht aus Vollmitgliedern und arbeitet ehrenamtlich. Hauptamtlich für den Verband tätige Mitarbeiter sind keine Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt im gesonderten Wahlgang. Die Ämter verteilt der Vorstand unter sich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt jeweils ein Vorstandmitglied aus dem Kreise, der bei der letzten Vorstandswahl nicht gewählten Kandidaten, mit der höchsten Stimmzahl nach.
- (6) Durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam Zeichnungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorsitzende hat unter Angabe einer Tagesordnung von mindestens einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- (9) Den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit wenigstens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, sofern das betreffende Mitglied mit der Zahlung von wenigstens zwei Mitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.

§ 7 Abstimmung und Wahlen

- (1) Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung des betreffenden Antrages.
- (2) Erreichen bei Wahlen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl, so findet zwischen den beiden bestplatzierten eine Stichwahl statt. Bei erneutem Gleichstand entscheidet das Los.
- (3) Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag von wenigstens 1 Drittel der Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

§ 8 Neutralität und Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und seine Aufgaben sind weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt gesundheitspolitische und pflegerelevante Ziele und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum 15. 1. eines jeden Jahres in Voraus fällig. Auch bei unterjähriger Mitgliedschaft wird der volle Betrag fällig. Das weitere kann eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung regeln.
- (3) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele Mittel Dritter, z.B. Zuschüsse von öffentlichen Förderungen, Spenden oder Sponsoring einwerben, einsetzen und verwalten.
- (4) Wenn ein Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO erreicht wird, können Überschüsse aus derartigen wirtschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Einnahmen zur Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke des Vereins eingesetzt werden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Preise und Auszeichnungen

- (1) Preise und Auszeichnungen für hervorragende wissenschaftliche und besondere praktische Arbeiten im Bereich der Pflege und des Pflegewesens können auf Beschluss des Vorstandes vergeben werden.
- (2) Die Auswahl der Preisträger kann hierbei durch den Vorstand an eine ehrenamtlich tätige Auswahlkommission übertragen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Mittelbindung und Vermögensverwendung bei Auflösung

- (1) Der Verein kann nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Sind in der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ stimmberechtigte Mitglieder anwesend, ist vom Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
- (3) In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der dort anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Pflegeverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen verwendet wurden, gilt gleichermaßen für den entsprechenden Begriff das weibliche Pendant.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Soweit im Eintragungsverfahren von Seiten des zuständigen Vereinsregisters lediglich redaktionelle Änderungen verlangt werden, ist hierzu der neu gewählte Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt.